



## Stellungnahme der ZKBS zur Risikobewertung von *Xanthomonas fragariae*

*Xanthomonas fragariae* gehört zur Familie der Pseudomonadaceae. Alle Arten der Gattung *Xanthomonas* sind aerobe, gramnegative, monotrich begeißelte Stäbchen, bilden gelbe Pigmente und sind phytopathogene Erreger. *Xanthomonas fragariae* kommt ubiquitär vor, aber lediglich assoziiert mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial.

Der Wirt von *Xanthomonas fragariae* ist die Erdbeere (*Fragaria* L.). Ein Befall ruft die Eckige Blattfleckenkrankheit hervor und kann geringe bis große Schäden verursachen. *Xanthomonas fragariae* überdauert auf totem Pflanzenmaterial bis zu zwei Jahre. Humanpathogene oder tierpathogene Eigenschaften sind nicht beschrieben.

Die Eckige Blattfleckenkrankheit verursacht Blattflecken, Schwärzung der Kelchblätter mit anschließender Fäule der Frucht sowie vereinzelt ein Kümern der Pflanzen mit Schleimbildung in den Gefäßen des Rhizoms. Nach ihrer Erstbeschreibung 1959 in den USA breitete sie sich rasch aus und wird heute nahezu weltweit in Erdbeerbeständen nachgewiesen. Als Hauptgrund für die rasche Ausbreitung der Krankheit wird die Verbreitung durch latent infizierte Jungpflanzen, die visuell nicht von gesunden unterschieden werden können, vermutet.

Im Merkblatt B006 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wird *Xanthomonas fragariae* der Risikogruppe 1 zugeordnet und als phytopathogen gekennzeichnet. Es wird dort jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes über die in der Liste vorgenommene Einstufung hinaus Maßnahmen erforderlich sein können.

In der Pflanzenbeschauverordnung, zuletzt geändert durch die „Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften“ vom 26. November 2003, Anlage 1, wird *Xanthomonas fragariae* bei denjenigen Schadorganismen, deren Einfuhr aus einem Drittland und innergemeinschaftliches Verbringen verboten ist, nicht aufgeführt, jedoch ist gemäß Anlage 2 die Einfuhr von Erdbeerpflanzen, die mit *Xanthomonas fragariae* befallen sind, verboten. Gemäß Anhang IIA der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wird *Xanthomonas fragariae* bei denjenigen Schadorganismen aufgeführt, deren Einschleppung und Ausbreitung in die bzw. in den Mitgliedstaaten bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist.

Die ZKBS ordnet *Xanthomonas fragariae* als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß Anhang I der GenTSV der **Risikogruppe 1** zu, weist aber darauf hin, dass die in der Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 03.03.2004 genannten Bedingungen einzuhalten sind.